

MARKENHERBERGE GmbH

HAUSORDNUNG

Diese Hausordnung gilt für alle Besucher und Nutzer des Concept Store SOIS BLESSED.

Für Auftraggeber im Rahmen von Veranstaltungen ergänzt sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MARKENHERBERGE GmbH.

Prannerstraße 10
80333 München

Stand: August 2026 – Version 1.0

Herzlich willkommen!

Wir freuen uns, Sie im Concept Store SOIS BLESSED begrüßen zu dürfen.

SOIS BLESSED vereint auf einzigartige Weise Concept Store, Gastronomie und Eventlocation. Neben hochwertiger Damenmode, Design- und Vintageobjekten, einem Flower Studio, ausgewählten Accessoires sowie unserer Daybar bietet SOIS BLESSED einen außergewöhnlichen Rahmen für Veranstaltungen im Herzen Münchens.

Damit sich alle Gäste, Besucher, Veranstalter und Dienstleister gleichermaßen wohlfühlen und Veranstaltungen in angenehmer Atmosphäre sowie sicherem Umfeld stattfinden können, bitten wir Sie um die Beachtung der nachfolgenden Hausordnung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für sämtliche Auftraggeber, Besucher, Gäste, Mitarbeiter, Referenten, Künstler, Lieferanten, Dienstleister und sonstige Personen, die sich auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten der Eventlocation SOIS BLESSED aufhalten.

Zu den Außenflächen im Sinne dieser Hausordnung gehören insbesondere der Innenhof, die Terrasse sowie die von der MARKENHERBERGE genutzten und von der Landeshauptstadt München genehmigten Flächen der Außengastronomie vor der Eventlocation.

Mit Betreten der Eventlocation wird diese Hausordnung anerkannt.

§ 2 Hausrecht

Das Hausrecht wird ausschließlich durch die MARKENHERBERGE GmbH oder deren beauftragte Mitarbeiter ausgeübt.

Den Anweisungen der Mitarbeiter ist jederzeit Folge zu leisten.

Personen, welche den ordnungsgemäßen Veranstaltungsablauf erheblich beeinträchtigen, gegen diese Hausordnung verstoßen oder eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, können der Eventlocation verwiesen oder vom weiteren Aufenthalt ausgeschlossen werden.

§ 3 Sicherheit und Brandschutz

Fluchtwege, Notausgänge, Rettungswege sowie sämtliche Brandschutzeinrichtungen müssen jederzeit uneingeschränkt zugänglich bleiben.

Sie dürfen weder verstellt, verdeckt noch in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

Die in der Eventlocation vorhandenen Flucht- und Rettungswege sind durch beleuchtete Rettungszeichen gekennzeichnet und im Gefahrenfall unverzüglich zu benutzen. Den Anweisungen der Mitarbeiter der MARKENHERBERGE sowie der Einsatzkräfte ist Folge zu leisten.

Auf Wunsch stellt die MARKENHERBERGE dem Auftraggeber vor Veranstaltungsbeginn den Flucht- und Rettungswegeplan der Eventlocation zur Verfügung.

§ 4 Umgang mit der Einrichtung

Die gesamte Einrichtung ist pfleglich und mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln.

Dies gilt insbesondere für Möbel, Design- und Vintageobjekte, Kunstgegenstände, Dekorationen, Pflanzen, Teppiche, technische Einrichtungen sowie sonstige Ausstattungsgegenstände.

Getränke, Speisen sowie sonstige Gegenstände dürfen ausschließlich auf den hierfür vorgesehenen Tischen, Stehtischen, Tresen oder sonstigen Ablageflächen abgestellt werden. Das Abstellen von Gläsern, Flaschen, Tassen oder Tellern auf Möbeln, Kommoden, Sideboards, Design- und Vintageobjekten oder sonstigen Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet.

Kunstwerke, Gemälde, Bilder, Skulpturen sowie sonstige Ausstellungs- und Dekorationsgegenstände dürfen weder berührt noch eigenmächtig bewegt werden.

Sitzmöbel oder Einrichtungsgegenstände, die entsprechend gekennzeichnet oder ausdrücklich nicht zur Benutzung vorgesehen sind, dürfen nicht benutzt werden. Dies gilt insbesondere für empfindliche Design- und Vintageobjekte sowie für Sitzmöbel, die aufgrund ihres Materials oder Zustands vor Feuchtigkeit, Verschmutzung oder Beschädigungen geschützt werden müssen.

Der Veranstalter bzw. Besucher hat seine Gäste, Mitarbeiter, Dienstleister und sonstigen Veranstaltungsteilnehmer in geeigneter Weise auf den sorgfältigen Umgang mit der Einrichtung hinzuweisen.

§ 5 Veränderungen der Eventlocation

Das Umstellen von Möbeln, Dekorationen oder sonstigen Einrichtungsgegenständen erfolgt ausschließlich durch oder nach vorheriger Abstimmung mit der MARKENHERBERGE.

Eigenmächtige Veränderungen sind nicht zulässig.

§ 6 Befestigungen

Das Anbringen von Nägeln, Schrauben, Dübeln, Klebebändern, Folien, Aufklebern oder vergleichbaren Befestigungsmitteln an Wänden, Böden, Decken, Fenstern oder Einrichtungsgegenständen ist ohne vorherige Zustimmung der MARKENHERBERGE nicht gestattet.

§ 7 Offenes Feuer und besondere Effekte

Kerzen, Wunderkerzen, Fackeln, Pyrotechnik, Nebelmaschinen oder vergleichbare Effekte dürfen ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der MARKENHERBERGE verwendet werden.

Die Zustimmung kann von der Einhaltung geeigneter Brandschutzmaßnahmen abhängig gemacht werden. Hierzu gehören insbesondere die Bereitstellung geeigneter Löschmittel (z. B. Feuerlöscher, Löschdecken, Wasser- oder Sandeimer), die Einhaltung von Sicherheitsabständen sowie weitere von der MARKENHERBERGE oder den zuständigen Behörden festgelegte Sicherheitsvorkehrungen.

Der Besucher bzw. Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Genehmigungen und Brandschutzaufgaben auf eigene Kosten einzuholen und während der Veranstaltung einzuhalten.

Soweit Art, Größe oder Umfang der Veranstaltung dies erfordern, hat der Besucher bzw. Auftraggeber auf eigene Kosten ein Brandschutzkonzept erstellen zu lassen und der MARKENHERBERGE auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen. Gleiches gilt für erforderliche Brandsicherheitswachen oder sonstige behördlich angeordnete Sicherheitsmaßnahmen.

Etwaige gesetzliche oder behördliche Genehmigungen sowie weitergehende öffentlich-rechtliche Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

Das eigenmächtige Mitbringen oder Verwenden von offenem Feuer oder besonderen Effekten ohne vorherige Zustimmung der MARKENHERBERGE ist untersagt.

§ 8 Rauchen

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Nichtraucherschutz.

Rauchen ist ausschließlich in den von der MARKENHERBERGE ausdrücklich freigegebenen Bereichen gestattet.

Das Rauchen in sämtlichen Innenräumen der Eventlocation, insbesondere in Sanitäranlagen, Nebenräumen, Fluren, Treppenhäusern, Lager- und Technikbereichen, ist untersagt. Dies gilt auch für elektronische Zigaretten (E-Zigaretten), Tabakerhitzer sowie vergleichbare Rauch- oder Verdampfungsprodukte, soweit gesetzlich zulässig.

Das Manipulieren, Abdecken oder Beeinträchtigen von Rauchmeldern, Brandmeldeeinrichtungen oder sonstigen sicherheitsrelevanten Einrichtungen ist untersagt.

Werden durch einen Verstoß gegen diese Regelungen Brandmeldeanlagen ausgelöst oder Feuerwehreinsätze, Sicherheitsmaßnahmen oder sonstige Kosten verursacht, haftet hierfür der Besucher bzw. Auftraggeber nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MARKENHERBERGE.

Zigarettenkippen sowie sonstige Rauch- und Tabakreste sind ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Aschenbechern oder Behältern zu entsorgen.

§ 9 Sanitäranlagen

Sanitäranlagen sind ausschließlich bestimmungsgemäß zu benutzen.

Insbesondere dürfen Papierhandtücher, Hygieneartikel, Verpackungen, Speisereste oder sonstige Gegenstände nicht über Toiletten oder Abwasseranlagen entsorgt werden.

Festgestellte Störungen sind unverzüglich einem Mitarbeiter der MARKENHERBERGE mitzuteilen.

Mutwillige Verunreinigungen oder Beschädigungen sind untersagt.

§ 10 Nutzung der Außenflächen

Innenhof, Terrasse sowie sonstige Außenbereiche sind unter besonderer Rücksichtnahme auf die angrenzenden Unternehmen und deren Geschäftsbetrieb zu nutzen.

Während der üblichen Geschäftszeiten der Nachbarunternehmen, insbesondere montags bis freitags zwischen 08:00 Uhr und 19:00 Uhr, ist auf einen störungsfreien Geschäftsbetrieb besondere Rücksicht zu nehmen. Vermeidbarer Lärm, insbesondere durch Musik, Lautsprecherdurchsagen oder lautstarke Gespräche im Außenbereich, ist zu unterlassen.

Außerhalb der vorgenannten Geschäftszeiten ist unnötiger Lärm ebenfalls zu vermeiden. Gesetzliche Bestimmungen, behördliche Auflagen sowie Anweisungen der MARKENHERBERGE bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Anlieferung sowie Auf- und Abbau

Anlieferungen sowie Auf- und Abbauarbeiten erfolgen ausschließlich innerhalb der mit der MARKENHERBERGE abgestimmten Zeitfenster.

Verkehrsflächen, Rettungswege sowie Fluchtwege dürfen hierbei nicht blockiert werden.

Da im unmittelbaren Umfeld der Eventlocation nur eine begrenzte Anzahl öffentlicher Parkmöglichkeiten zur Verfügung steht und keine gesonderten Anlieferungszonen vorhanden sind, sind Anlieferungen und Abholungen zügig durchzuführen.

Halteverbote, Verkehrszeichen sowie sonstige straßenverkehrsrechtliche Vorschriften sind einzuhalten. Der Besucher bzw. Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass auch seine Lieferanten, Dienstleister und sonstigen Erfüllungsgehilfen diese Bestimmungen beachten.

Die MARKENHERBERGE übernimmt keine Gewähr für die Verfügbarkeit von Parkplätzen oder Haltemöglichkeiten sowie keine Haftung für Verwarnungen, Bußgelder, Abschleppmaßnahmen oder sonstige behördliche Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Anlieferungen oder dem Parken von Fahrzeugen entstehen.

Fahrräder, E-Bikes, Motorroller, Motorräder sowie sonstige Fahrzeuge dürfen nicht auf den Gehwegen vor der Eventlocation, vor Schaufenstern, Eingängen, Fluchtwegen oder auf den von der MARKENHERBERGE genutzten Außenflächen abgestellt werden.

Insbesondere sind die für die Außengastronomie vorgesehenen Flächen jederzeit freizuhalten. Diese dienen dem Betrieb der Eventlocation sowie der uneingeschränkten Nutzung durch Gäste, Mitarbeiter und Passanten.

Der Besucher bzw. Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass auch seine Gäste, Mitarbeiter, Lieferanten und sonstigen Veranstaltungsteilnehmer diese Regelungen beachten. Fahrzeuge oder Gegenstände, welche den Veranstaltungsbetrieb, den Fußgängerverkehr oder die Außengastronomie beeinträchtigen, sind auf Aufforderung unverzüglich zu entfernen.

Die MARKENHERBERGE ist berechtigt, Gegenstände oder Fahrzeuge, welche Fluchtwege, Rettungswege, Eingänge, Schaufenster oder genehmigte Außenflächen beeinträchtigen, auf Kosten des Verantwortlichen entfernen zu lassen, soweit dieser einer vorherigen Aufforderung nicht unverzüglich nachkommt.

§ 12 Tiere

Das Mitbringen von Tieren in die Eventlocation bedarf der vorherigen Zustimmung der MARKENHERBERGE.

Hiervon ausgenommen sind gesetzlich anerkannte Assistenzhunde.

Tiere müssen jederzeit so gehalten und beaufsichtigt werden, dass Personen, andere Tiere, die Einrichtung sowie der ordnungsgemäße Veranstaltungsablauf nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden.

Kranke, aggressive oder offensichtlich ungeeignete Tiere dürfen nicht in die Eventlocation mitgebracht werden. Die MARKENHERBERGE ist berechtigt, das Mitbringen oder den weiteren Aufenthalt solcher Tiere zu untersagen.

Verunreinigungen oder sonstige Beeinträchtigungen, die durch Tiere verursacht werden, sind vom Tierhalter unverzüglich zu beseitigen. Erfolgt dies nicht oder ist eine besondere Reinigung erforderlich, werden die hierdurch entstehenden Kosten dem Besucher bzw. Auftraggeber gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Rechnung gestellt.

Für sämtliche Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch mitgebrachte Tiere verursacht werden, haftet der Besucher bzw. Auftraggeber bzw. der jeweilige Tierhalter nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für Verletzungen von Gästen oder Mitarbeitern der MARKENHERBERGE sowie für Schäden an der Einrichtung oder am Inventar.

Tiere dürfen weder auf Möbeln, Sitzgelegenheiten noch auf Ausstellungs- oder Verkaufsflächen abgelegt oder angebunden werden.

Das Füttern von Tieren innerhalb der Innenräume der Eventlocation sowie des Concept Stores ist nicht gestattet.

Aus hygienischen Gründen dürfen Tiere weder aus Geschirr, Gläsern, Tassen, Bechern oder sonstigen Behältnissen trinken oder fressen, die für den gastronomischen Betrieb oder den Verzehr durch Gäste bestimmt sind.

Für Tiere stehen auf Wunsch geeignete Wassernäpfe der MARKENHERBERGE zur Verfügung. Diese werden getrennt vom gastronomischen Geschirr gereinigt und ausschließlich für Tiere verwendet.

Die MARKENHERBERGE heißt gut erzogene Tiere grundsätzlich willkommen. Voraussetzung ist jedoch, dass von ihnen keine Gefahr, Beeinträchtigung oder Verunreinigung für Gäste, Mitarbeiter, den gastronomischen Betrieb oder die Einrichtung ausgeht. Die Entscheidung über das Mitbringen eines Tieres sowie dessen weiteren Aufenthalt in der Eventlocation trifft ausschließlich die MARKENHERBERGE.

§ 13 Film-, Foto- und Tonaufnahmen

Film-, Foto- und Tonaufnahmen innerhalb der Eventlocation sind ausschließlich im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung sowie unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

Der Besucher bzw. Auftraggeber ist für die Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher, urheberrechtlicher sowie persönlichkeitsrechtlicher Bestimmungen verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Information der Veranstaltungsteilnehmer sowie – soweit gesetzlich erforderlich – für die Einholung erforderlicher Einwilligungen zur Anfertigung und Veröffentlichung von Bild-, Film- oder Tonaufnahmen.

Der Besucher bzw. Auftraggeber stellt die MARKENHERBERGE von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer Verletzung datenschutzrechtlicher, persönlichkeitsrechtlicher oder urheberrechtlicher Vorschriften im Zusammenhang mit vom Besucher bzw. Auftraggeber oder dessen Beauftragten angefertigten oder veröffentlichten Aufnahmen geltend gemacht werden, soweit der Besucher bzw. Auftraggeber die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu kommerziellen, werblichen oder redaktionellen Zwecken, die über die Dokumentation der Veranstaltung hinausgehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MARKENHERBERGE.

Die Anfertigung von Aufnahmen einzelner Produkte, Kunstwerke, Design- und Vintageobjekte, Ausstellungsstücke oder sonstiger Einrichtungsgegenstände zu gewerblichen oder kommerziellen Zwecken bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MARKENHERBERGE.

Mitarbeiter der MARKENHERBERGE dürfen ohne deren ausdrückliche Einwilligung nicht gezielt fotografiert, gefilmt oder aufgenommen werden.

Besucher, Gäste oder sonstige Dritte dürfen ohne deren Einwilligung nicht gezielt fotografiert oder gefilmt werden, soweit hierfür eine Einwilligung gesetzlich erforderlich ist.

Der Veranstaltungsablauf, die Sicherheit sowie der Geschäftsbetrieb des Concept Stores dürfen durch Film-, Foto- oder Tonaufnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Der Einsatz von Drohnen innerhalb oder über der Eventlocation ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der MARKENHERBERGE untersagt.

§ 14 Garderobe und persönliche Gegenstände

Für Garderobe, Gepäck und sonstige persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen, sofern nicht ausdrücklich eine bewachte Garderobe vereinbart wurde.

§ 15 Sauberkeit, Schäden und Kinder

Die Eventlocation ist sauber, pfleglich und ordnungsgemäß zu nutzen. Außergewöhnliche Verschmutzungen, Beschädigungen oder Funktionsstörungen sind der MARKENHERBERGE unverzüglich mitzuteilen.

Einrichtungsgegenstände, Polstermöbel, Teppiche, Dekorationsgegenstände sowie Verkaufs- und Ausstellungsobjekte sind mit besonderer Sorgfalt zu behandeln. Vermeidbare Verschmutzungen, insbesondere durch Speisen, Getränke, Straßenschmutz oder sonstige Verunreinigungen, sind zu unterlassen.

Kinder sind innerhalb der Eventlocation jederzeit von einer geeigneten Aufsichtsperson zu begleiten und zu beaufsichtigen. Kinder dürfen sich nicht unbeaufsichtigt in den Verkaufs- und Veranstaltungsräumen bewegen.

Die Aufsichtsperson hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass Kinder keine Einrichtungsgegenstände, Verkaufs- oder Ausstellungsobjekte beschädigen oder den Veranstaltungsablauf beeinträchtigen.

Für Verschmutzungen oder Schäden, die durch Kinder, Begleitpersonen oder sonstige Veranstaltungsteilnehmer verursacht werden, haftet der Besucher bzw. Auftraggeber nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MARKENHERBERGE.

§ 16 Videoüberwachung

Zur Wahrung des Hausrechts, zum Schutz unserer Gäste, Mitarbeiter, Waren, Kunst- und Einrichtungsgegenstände sowie zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten werden Teilbereiche des Concept Stores und der Eventlocation SOIS BLESSED videoüberwacht.

Die Videoüberwachung erfolgt unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Weitere Informationen können den Datenschutzhinweisen der MARKENHERBERGE GmbH entnommen werden.

§ 17 Weisungsrecht

Die Mitarbeiter der MARKENHERBERGE sind berechtigt, zur Gewährleistung der Sicherheit, zur Einhaltung dieser Hausordnung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Veranstaltungsablaufs Anweisungen zu erteilen.

Diesen Anweisungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 18 Schlussbestimmungen

Diese Hausordnung ergänzt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MARKENHERBERGE GmbH.

Weitergehende vertragliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

Verstöße gegen diese Hausordnung können zum Ausschluss von der Veranstaltung sowie zur Geltendmachung gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche führen.

Vielen Dank!

Vielen Dank für Ihre Rücksichtnahme und Ihr Verständnis. Unser Team steht Ihnen bei Fragen oder besonderen Anforderungen jederzeit gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns einfach an.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche und angenehme Veranstaltung in der Eventlocation **SOIS BLESSED**.

Ihr Team der MARKENHERBERGE GmbH